

Gemeindeversammlung vom Samstag, 28. November 2020

Beleuchtender Bericht.

Traktandum Nr. 5 Vorsorgewerk Zumikon. Senkung Umwandlungssatz. Erhöhung der Sparbeiträge als flankierende Massnahme. Zustimmung.
9.4.3

Antrag Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- 1. Für das Vorsorgewerk Zumikon werden die im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes stehenden flankierenden Massnahmen, mit Erhöhung der Sparbeiträge um 2,0 Prozentpunkte ab 1. Januar 2021, genehmigt.*
- 2. Die Übernahme der Mehrkosten für den Anteil des Arbeitgebers (60 %) an der Erhöhung der Sparbeiträge in der Höhe von aktuell total CHF 70'000.00 wird genehmigt. Diese Kosten werden sich im Lauf der Zeit in ihrer Höhe verändern.*

Kurzfassung

Nach dem Wechsel weg von der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) ist das Personal der Gemeinde Zumikon seit 2013 für die berufliche Vorsorge bei der PFS Vorsorgestiftung II (PFS II) angeschlossen. Der Wechsel hat sich ausbezahlt und das Vorsorgewerk Zumikon steht auf gesunden Füssen.

Nichtsdestotrotz beschäftigen die schwierigen externen Rahmenbedingungen die verantwortliche Vorsorgekommission seit Jahren. Sowohl das tiefe Zinsniveau als auch die steigende Lebenserwartung haben die Kommission gezwungen, den Umwandlungssatz in den vergangenen Jahren deutlich zu senken. Weitere Senkungen erscheinen unausweichlich.

Währenddem die bisherigen Anpassungen ausschliesslich durch das Personal der Gemeinde getragen wurden, wird nun beantragt, die weitere Reduktion des Umwandlungssatzes durch flankierende Massnahmen zu begleiten. Zu diesem Zweck sollen die Sparbeiträge der aktiv-versicherten Mitarbeitenden um total 2 Prozentpunkte erhöht werden. Diese Erhöhung soll sowohl durch die Angestellten (40 % bzw. Erhöhung Sparbeitrag um 0,8 Prozentpunkte) als auch durch

die Gemeinde (60 % bzw. Erhöhung Sparbeitrag um 1,2 Prozentpunkte) getragen werden. Von den gesamten Mehrkosten in der Höhe von knapp CHF 115'000.00 pro Jahr geht somit ein Anteil von ca. CHF 70'000.00 zu Lasten der Gemeinde.

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der Vorlage.

Erläuterungen Bis Ende 2012 war das gesamte Gemeindepersonal (Politische Gemeinde, Schulgemeinde und Kirchgemeinde) für die berufliche Vorsorge bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) versichert. Aufgrund der massiven Unterdeckung der BVK mussten umfangreiche Sanierungsmassnahmen ausgearbeitet und umgesetzt werden. Die spezielle Situation der BVK, insbesondere die teuren und einschneidenden Massnahmen, haben die kommunalen Behörden bewogen, alternative Lösungen für den Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung zu prüfen. Am 4. September 2012 hat sich die Gemeinde Zumikon anlässlich einer Mitarbeiter-Vollversammlung dazu entschieden, sich aus der bisherigen Pensionskasse BVK auszu-kaufen und zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu wechseln.

Mit Beschluss vom 11. September 2012 hat die Gemeindeversammlung die Gemeindebehörden ermächtigt, den Versicherer inskünftig selbst zu bestimmen. In der Folge wurde der Anschluss bei der BVK ordnungs- und fristgemäss per 31. Dezember 2012 gekündigt. Seit 1. Januar 2013 ist das Personal der Gemeinde Zumikon für die berufliche Vorsorge der PFS Vorsorgestiftung II (PFS II) angeschlossen.

Aufgrund des Übertritts von der BVK zur PFS II musste die Unterdeckung per 31. Dezember 2012 von rund CHF 2,5 Mio. ausfinanziert werden. Die Ausfinanzierung erfolgte zur einen Hälfte durch den Arbeitgeber und zur anderen Hälfte durch die aktiv versicherten Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer haben den hälftigen Anteil des Sanierungsbeitrags während einer Dauer von fünf Jahren ausfinanziert, d.h. die zu leistenden zusätzlichen Sanierungsbeiträge seitens Arbeitnehmer endeten per 31. Dezember 2018.

Der Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung hat sich aus heutiger Sicht in jedem Fall gelohnt. Der Deckungsgrad des Vorsorgewerks Zumikon (bei der PFS II) beläuft sich per 30. Juni 2020 auf 118,2 %, derjenige der BVK liegt weiterhin unter 100 % (98,6 % per 31. Juli 2020).

Während der Sanierungsdauer wurden die Vorsorgeguthaben der Aktiv-Versicherten mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Wertschwankungsreserven konnten aufgebaut werden, jedoch mussten, aufgrund des tiefen Zinsniveaus und der zunehmenden Langlebigkeit der Rentner, bereits ab dem Jahr 2016 erste flankierende

Massnahmen mittels Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes ergriffen werden. Bei jeder Senkung des Umwandlungssatzes wird auch das Leistungsniveau gesenkt, was zu Lasten der Arbeitnehmenden geht (die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,3 % im Jahr 2015 auf 5,5 % im Jahr 2020 entspricht einer Reduktion der Altersrente um 12,7 %). Die technischen Anpassungen in den vergangenen fünf Jahren erfolgten ausschliesslich zu Lasten des Personals.

Zur Veranschaulichung folgende Eckdaten:

Kalender-jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verzinsung Kapital Aktiv-Versicherte	1,5 %	1,75 %	1,75 %	1,25 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	offen
Umwandlungssatz	6,3 %	6,3 %	6,3 %	6,15 %	6,15 %	6,0 %	5,75 %	5,5 %
Technischer Zinssatz	3,0 %	3,0 %	3,0 %	2,5 %	2,5 %	2,25 %	2,0 %	offen
Deckungsgrad	104,6 %	111,0 %	108,7 %	109,2 %	116,5 %	109,5 %	121,2 %	

Aktuelle Situation Durch das tiefe Zinsniveau (seit 1. Oktober 2019 sogar Negativzinsen auch für institutionelle Anlager) und die steigende Lebenserwartung sind Pensionskassen (Vorsorgeeinrichtungen) gezwungen, den Umwandlungssatz zu senken. Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz liegt gegenwärtig, bei einer langfristigen Renditeannahme von 2,0 %, bei 4,8 % bis 5,0 %. Ein zu hoch angesetzter Umwandlungssatz führt zu Pensionierungsverlusten zu Lasten der Pensionskasse und damit auch zu Lasten der Aktiv-Versicherten.

Steigt das Zinsniveau nicht wieder deutlich an, müssen die Vorsorgeeinrichtungen in grossem Umfang höhere Anlagerisiken eingehen, um die aktuell angewandten Umwandlungssätze zu finanzieren. Das Anlagerisiko tragen dabei Arbeitnehmer und Arbeitgeber, nicht aber die Rentner, welche von den zu hohen Umwandlungssätzen profitieren. Eine Senkung des Umwandlungssatzes ist notwendig, damit eine stetige Querfinanzierung von den Aktivversicherten zu den Rentenbezüglern reduziert wird. Wird der Umwandlungssatz gesenkt und soll das Renten-Niveau konstant gehalten werden, kommt man nicht umhin, die Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erhöhen.

Die Höhe des Umwandlungssatzes wird im Wesentlichen durch zwei Grössen bestimmt: Das eine ist der sogenannte technische Zinssatz. Er bildet die zu erwartende zukünftige Kapitalrente ab. Eine zweite Grösse ist die voraussichtliche, durchschnittliche Lebenserwartung der Rentner. Dabei gilt es allerdings, die steigende Lebenserwartung zu berücksichtigen.

Ein korrekter technischer Zinssatz hat Auswirkung auf den Umwandlungssatz, weshalb eine Senkung des Umwandlungssatzes nach einer Senkung des technischen Zinssatzes möglichst zeitnah erfolgen sollte. Bei der PFS II gelangt derzeit ein technischer Zinssatz von 2,0 % zur Anwendung. Basierend auf diesem technischen Zinssatz liegt der 'korrekte' Umwandlungssatz bei rund 5,0 % anstatt dem aktuell angewandten Satz von 5,5 % beim Vorsorgewerk Zumikon.

Vorgeschlagene Lösung Die Vorsorgekommission Zumikon hat ab April 2018 gemeinsam mit einem unabhängigen Berater und Pensionskassenexperten mögliche Varianten erarbeitet, um der aktuellen Entwicklung entgegenzuwirken. Die Kommission hat schliesslich im Herbst 2019 entschieden, den Umwandlungssatz ab 1. Januar 2021 schrittweise um jährlich 0,1 Prozentpunkte bis auf 5,0 % per 1. Januar 2025 zu senken. Um das Renten-Niveau auf dem bestehenden Level halten zu können, hat die Kommission weiter entschieden, ab 1. Januar 2021 flankierende Massnahmen zu ergreifen und die Sparbeiträge um insgesamt 2 Prozentpunkte zu erhöhen. Der Erhalt des Renten-Niveaus ist nur bei kompletten 40 Beitragsjahren gegeben. Diese Erhöhung soll sowohl von Arbeitnehmerseite (AN; 0,8 Prozentpunkte) als auch von Arbeitgeberseite (AG; 1,2 Prozentpunkte) getragen werden, im Verhältnis der Aufteilung der bisherigen ordentlichen Sparbeiträge (40 % zu 60 %).

<i>Bisher</i>				<i>Erhalt Leistungsziel ab 2021 (+ 2,0 %)</i>			
<u>Alter</u>	<u>AN</u>	<u>AG</u>	<u>Total</u>	<u>Alter</u>	<u>AN</u>	<u>AG</u>	<u>Total</u>
25-27	4,8 %	7,2 %	12,0 %	25-27	5,6 %	8,4 %	14,0 %
28-32	6,0 %	9,0 %	15,0 %	28-32	6,8 %	10,2 %	17,0 %
33-37	7,2 %	10,8 %	18,0 %	33-37	8,0 %	12,0 %	20,0 %
38-42	8,0 %	12,0 %	20,0 %	38-42	8,8 %	13,2 %	22,0 %
43-52	8,8 %	13,2 %	22,0 %	43-52	9,6 %	14,4 %	24,0 %
53-62	9,6 %	14,4 %	24,0 %	53-62	10,4 %	15,6 %	26,0 %
63-65	7,2 %	10,8 %	18,0 %	63-65	8,0 %	12,0 %	20,0 %

Aus der Erhöhung der Sparbeiträge um 2 Prozentpunkte resultieren geschätzte Kosten von jährlich ca. CHF 115'000.00. Gemäss der obigen Aufteilung ergibt dies eine Kostenlast für die Arbeitgeberseite per 1. Januar 2021 von knapp CHF 70'000.00 pro Jahr. Die Höhe dieser Summe ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Entwicklung der Besoldungen, der Anzahl Mitarbeitenden sowie deren Altersstruktur und wird in den kommenden Jahren laufend leicht variieren.

<i>Finanzierung</i>	<i>Erhöhung Sparbeiträge</i>	<i>Zusätzliche Kosten/Jahr</i>
60 % z.L. Arbeitgeber (AG)	1,2 %	CHF 69'000.00
40 % z.L. Arbeitnehmer (AN)	0,8 %	CHF 46'000.00
Total (100 %)	2,0 %	CHF 115'000.00

Entscheid- Die Vorsorgekommission wird gemäss der aktuellen Gemeindeordnung seit 1. Januar 2018 als untergestellte Kommission geführt. Die Kompetenz zur Anpassung bzw. Senkung des Umwandlungssatzes liegt gemäss Aufgaben-Delegation durch den Gemeinderat in der Kompetenz der Kommission. Änderungen am Vorsorgeplan, welche zu Mehrkosten für den Arbeitgeber führen, bedingen die Zustimmung des Gemeinderats. Da es sich bei den Mehrkosten um wiederkehrende Kosten von über CHF 40'000.00 handelt, ist das Geschäft gemäss Art. 18 Ziff. 6 Gemeindeordnung (GO) den Stimmberechtigten vorzulegen. Im Budget 2021 sind die zusätzlichen Kosten von CHF 70'000.00 eingestellt.

Empfehlung Die seit einigen Jahren anhaltenden Entwicklungen am Finanzmarkt (tiefes Zinsniveau bzw. Negativzinsen) sowie die demografischen Entwicklungen in der Bevölkerungsstruktur (steigende Lebenserwartung) lassen im Bereich der beruflichen Vorsorge eine fortschreitende Senkung des Umwandlungssatzes als unumgänglich erscheinen. In den Jahren 2015 bis 2020 wurde der Umwandlungssatz in mehreren Schritten von 6,3 % auf aktuell 5,5 % reduziert. Diese Reduktion entspricht einer Einbusse bei der Altersrente um ca. 12,7 %. Im gleichen Zeitraum wurde auch der ausgerichtete Zinssatz, analog zum BVG-Mindestzinssatz, stetig reduziert. Diese technischen Anpassungen in den vergangenen fünf Jahren wurden ausschliesslich durch die angestellten Mitarbeitenden getragen.

Für die weitere, nachhaltige Reduktion des Umwandlungssatzes von 5,5 % auf 5,0 % werden erstmals flankierende Massnahmen beantragt. Durch dieses Vorgehen wird ein korrekter Umwandlungssatz erreicht, der eine Querfinanzierung von Aktiv- und Passiv-Versicherten verhindert und die Wertschwankungsreserven aufgrund ausbleibender Pensionierungsverluste schont. Auf der anderen Seite können die Renten für die Mitarbeiter auf dem heutigen Niveau gehalten werden, so dass die Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinwesen ein attraktiver Arbeitgeber bleibt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die flankierenden Massnahmen zu Gunsten des Vorsorgewerkes Zumikon, welche im Zusammenhang mit der Senkung des Umwandlungssatzes stehen, zu genehmigen.

Referent Vorsteher Finanzen André Hartmann

Zumikon, 29. September 2020

Gemeinderat Zumikon



Jürg Eberhard

Gemeindepräsident



Thomas Kauflin

Gemeindeschreiber

- In der Aktenauflage
- Protokollauszug Gemeinderat vom 29. September 2020 (GR 2020-166),
 - Protokollauszug Gemeinderat vom 31. August 2020 (GR 2020-142),
 - Protokollauszug Gemeindeversammlung vom 11. September 2012.